

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme

## Stufe II

**Geschwister-Scholl-Straße 2/2a**  
**Leverkusen-Alkenrath**



Bonn, September 2021

**Zumbroich**  
Landschaft & Gewässer

Breite Straße 21 – 53111 Bonn

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1 Veranlassung und Zielsetzung.....	5
<b>2 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Datengrundlage.....</b>	<b>9</b>
3.1 Potentiell vorkommendes Artenspektrum.....	9
3.1.1 Auswertung der LANUV-Datenbank.....	9
3.1.2 Auswertung der Roten Liste .....	11
3.2 Kartierergebnisse .....	12
3.2.1 Avifauna .....	12
3.2.2 Säugetiere (hier Fledermäuse) .....	14
<b>4 Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG .....</b>	<b>15</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....	15
4.1.1 Fledermäuse .....	15
4.1.2 Vögel .....	15
4.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	16
<b>5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>18</b>
5.1 Säugetiere .....	18
5.1.1 Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ).....	18
5.1.2 Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ) .....	19
5.1.3 Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) .....	20
5.1.4 Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) .....	22
5.1.5 Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) .....	23
<b>6 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</b>	<b>25</b>
6.1 Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ) .....	25
6.2 Graureiher.....	26

6.3	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) .....	27
<b>7</b>	<b>Nicht planungsrelevante Arten .....</b>	<b>29</b>
7.1	Amphibien und Reptilien.....	29
7.2	Gebäudebrüter .....	29
7.3	Gehölz- und Gebüschbrüter.....	30
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>33</b>

Auftraggeber: Projekt Bürgerbusch-Alkenrath UG  
Industriestraße 157  
50999 Köln

Bearbeitung: Dr. Felix Stak (Dipl.-Biologe)  
Anja Greins (Dipl.Biologin)  
Claudia Zumbroich (Dipl.-Geografin)

Planungsbüro Zumbroich  
Breite Straße 21 - 53111 Bonn

## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Auf dem ca. 6.600 m<sup>2</sup> großen Grundstück zwischen der Geschwister-Scholl-Straße und der Alkenrather Straße soll eine KiTa sowie ein Gebäude für betreutes Wohnen mit einer Tagespflegeeinrichtung entstehen.

Hierzu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan erstellt. Das vorliegende Gutachten stellt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II für das Vorhaben dar.

Zur Realisierung des Vorhabens muss zunächst das bestehende Kirchengebäude, ein Glockenturm und das Einfamilienhaus abgerissen werden.

Auf dem Gelände befindet sich teilweise alter Baumbestand der bestehen belieben muss.

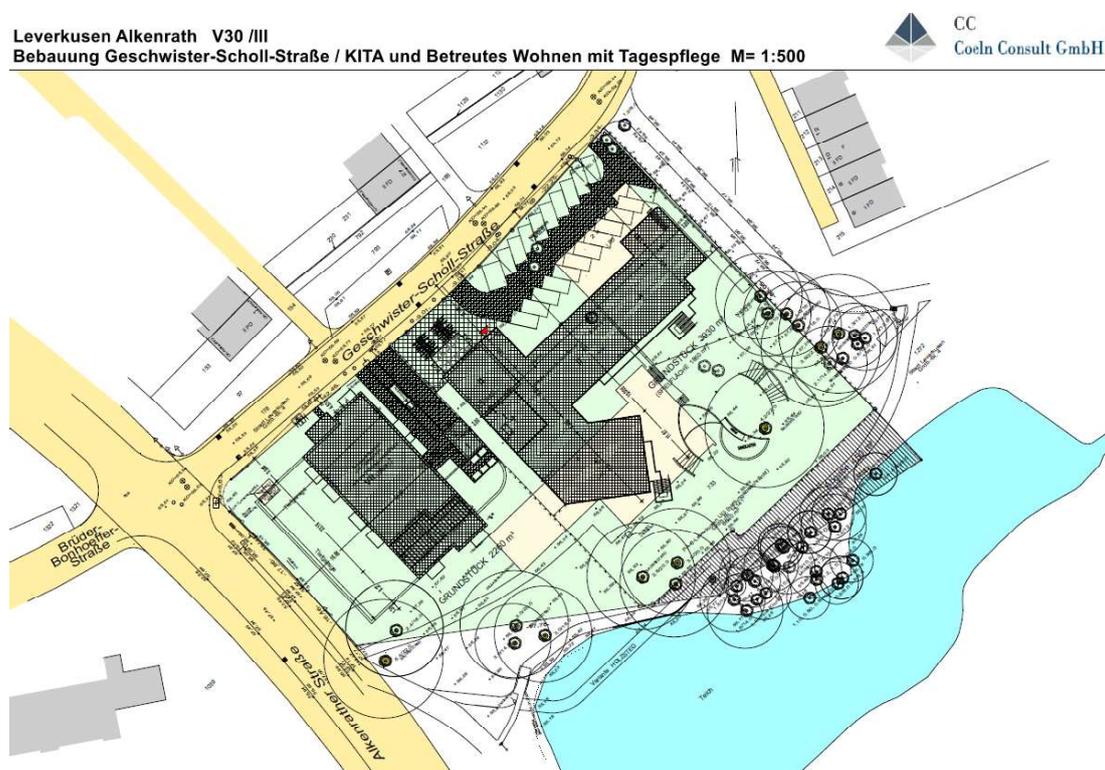


Abbildung 1: Planungsstand 2021 (Quelle: Coeln Consult GmbH)

Außer dem geplanten Vorhaben ist ein Weg entlang und um den Teich, mit Bänken und Verweilflächen ein Vorhabenwunsch der Stadt Leverkusen und fällt in deren Verantwortung, Planung und Realisierung.

Die Herstellung des öffentlichen Weges entlang des Teiches wird daher nicht auf dem Grundstück des Vorhabensträger für die KiTa und den Wohnungsbau realisiert.

Hierzu wurden der Stadt eine ca. 450m<sup>2</sup> große Fläche aus dem Flurstück abgetreten.

Der Altholzbestand am Teichufer muss erhalten bleiben. Zur Beurteilung des Altholzbestandes wird eine landespflegerische Stellungnahme erstellt.

Im November 2020 wurde die Betroffenheit auf Stufe I geprüft und es konnten Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Kartierungen der potentiell betroffenen Arten durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Kartierungen kann die vertiefte Prüfung (Stufe II) durchgeführt werden, die hiermit vorliegt.

Die Bearbeitung der Stellungnahme erfolgt gem. naturschutzrechtlicher behördlicher Vorgaben (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr MWEBWV NRW, 2010). In der Stufe I wird auf Grundlage einer Ortsbegehung durch eine Fachperson im Rahmen einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dabei wird ein fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfungsverfahren unterzogen, um zu klären, ob durch das Abrissvorhaben potentielle Habitat- und Ruhestätten von Tieren, oder planungsrelevante Arten direkt betroffen sind.

Die Begehungen wurden 2020 und 2021 durch Dipl.-Biol. Dr. Felix Stark und Dipl.-Biol. Anja Greins durchgeführt.

Das Planungsbüro Zumbroich wurde mit der Untersuchung im September 2020 beauftragt.

## 2 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ des MUNLV NRW (2017) in Verbindung mit der „Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Es ergeben sich bis zu drei Prüfungsschritte:

### **Stufe 1:**

Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt? Wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

### **Stufe 2:**

Die Stufe 2 wird notwendig, wenn sich aus Bearbeitungsstufe 1 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Dann wird in einer Art-für-Art-Analyse ermittelt, welche Arten durch die Wirkfaktoren betroffen sind, und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist

dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

**Stufe 3:**

Ein Ausnahmeverfahren von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann genehmigt werden, wenn folgende Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht.

### 3 Datengrundlage

Das potentiell vorkommende Artenspektrum wurde in der asP I ermittelt und wird hier nur nachrichtlich noch einmal dargestellt.

#### 3.1 Potentiell vorkommendes Artenspektrum

##### 3.1.1 Auswertung der LANUV-Datenbank

Die LANUV-Datenbank enthält Listen der „planungsrelevanten Arten“ für die einzelnen Messtischblätter (TK25). Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Quadranten 49083.

<b>Legende zum Erhaltungszustand</b>	
S	ungünstig/ schlecht (rot)
U	ungünstig/ unzureichend (gelb)
G	günstig (gut)
ALT	atlantische biogeographische Region
<b>Legende zu den besonders und streng geschützten Arten</b>	
§	besonders geschützte Arte
§§	Streng geschützte Art

**Anhang FFH-RL, V-RL\*:** neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

Tabelle 1: planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4908 Quadrant 3.  
Quelle: letzter Abruf: 12.11.2019

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4908						
Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumstätten- Kategorien			Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
			Gärten	Gebäude	Stillgewässer	
<b>Säugetiere</b>						
Castor fiber	Europäischer Biber	G			FoRu, Na	Gewässer und deren Umfeld
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	(Na)	Spaltenverstecke in und an Gebäuden
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	G	Na	FoRu	(Na)	Spaltenverstecke in und an Gebäuden
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	G↓	Na			Waldbrüter. Wälder mit offenen Partien
Accipiter nisus	Sperber	G	Na			Freibrüter in Nadelgehölz, Kulturlandschaft
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G			FoRu	Rand der Mittelgebirge, Schilfbestände
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)		FoRu	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten
Asio otus	Waldohreule	U	Na			halboffene Parklandschaften
Carduelis cannabina	Bluthänfling	-	(FoRu), (Na)			ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U			(FoRu)	Uferbereiche von Fließ- und Stillgewässern
Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	(Na)			Siedlungsränder, Parkanlagen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	Na	Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na			Parkartige oder lichte Laub- u. Mischwälder
Falco subbuteo	Baumfalke	U			Na	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!		gebäudebrütende Art
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!	Na	Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
Locustella naevia	Feldschwirl	U			(FoRu)	gebüschreiche Extensivgrünländer
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu		(FoRu)	naturnahe Parkanlagen, Gebüsche, Hecken
Serinus serinus	Girlitz	-	FoRu!, Na			Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)			halboffene Kulturlandschaften, Gebüsche
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!		reich strukturierte Kulturlandschaften
Sturnus vulgaris	Star	-	Na	FoRu		Höhlenbrüter, offene Flächen zur Nahrungssuche
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G			FoRu!	Gewässer mit dichter Verlandungsvegetation
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!		Kulturfolger in halboffenen Landschaften
<b>Reptilien</b>						
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)		reich strukturierte, offene Lebensräume

### 3.1.2 Auswertung der Roten Liste

Folgende lokal seltene Vogelarten aus der Roten Liste könnten u.a. im Naturraum Gärten vorkommen:

Tabelle 2: potentiell u.a. im Naturraum Gärten vorkommende seltene Vogelarten aus der roten Liste  
(Quelle: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen, letzter Aufruf: 25.05.2018)

Potentiell u.a. im Naturraum Gärten vorkommende seltene Vogelarten aus der roten Liste:			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	NRBU	Mögliches Vorkommen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	Halboffene Landschaften mit Gebüsch sowie Offenflächen mit niedriger samentragender Krautschicht
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	3	Lichte Waldbestände sowie teilweise Gärten mit Strauch- und ausgeprägter Krautschicht
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	1	Abwechslungsreiche halboffene Landschaften mit Sitzwarten (Einzelbäumen), altem Baumbestand und Flächen mit spärlicher Vegetation
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	3	Lichte Waldbestände mit Strauch- und ausgebildeter Krautschicht, teilweise in Gärten mit Nadelbaumbestand
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	Kulturfolger, brütet meist in und an Gebäuden
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	Brütet in offener Kulturlandschaft mit Gebüsch und Hecken sowie in strukturreichen Gärten und Parks
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	Offene Feld- und Flurlandschaften, Gärten sowie Parks und Gebäude oder geeignete Baumhöhlen
Legende zur Rote Liste NRW 1999			
	0	ausgestorben oder verschollen	
	R	durch extreme Seltenheit gefährdet	
	1	vom Aussterben bedroht	
	2	stark gefährdet	
	3	gefährdet	
	I	gefährdete wandernde Tierart	
	D	Daten nicht ausreichend	
	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)	
	x	Dispersalart	
	M	Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt	
	k. A.	Keine Angaben	

**Quelle:**

- 1) BArtSchV, Anl. 1, Sp.3
- 2) VO(EG)338/97, Anh.A
- 3) FFH-Richtl., Anh.IV

## 3.2 Kartierergebnisse

Wie in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, wird bei einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II notwendig.

In der folgenden Tabelle sind zunächst die Begehungstermine mit einer Übersicht über die Witterung dargestellt. Die Begehungen fanden teilweise mit zwei Personen statt, damit alle Strukturen erfasst werden konnten.

Tabelle 3: Erfassungszeiträume für Vögel und Fledermäuse

Untersuchung	Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführung
Revierkartierung Brutvögel, hier <b>tagaktive Vögel</b>	03.03.2021	05:00-10:00	3-8°C, klar - wolkig	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	23.03.2021	07:00-10:00	6-8°C, bedeckt	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	24.04.2021	07:00-10:00	4-9°C, leicht bewölkt	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	10.05.2021	07:30-10:00	18°C, wolkig und vereinzelte Böen	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	10.06.2021	06:30-09:30	17-20°C, leicht bewölkt - sonnig	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	19.07.2021	07:00-09:30	17-20°C, sonnig	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
Ausflugkontrolle und Transektkartierung mit <b>Fledermausdetektor,</b> <b>nachaktive Vögel</b>	08.09.2020	20:00-22:30	18°C, sonnig, klar	Detektorbegehung
	14.09.2020	20:00-22:30	24°C, sonnig, klar	Detektorbegehung
	18.08.2021	20:15-22:30	17-18°C, bedeckt	Detektorbegehung

In den folgenden Tabellen sind alle bei den Begehungen aus 2020 und 2021 erfassten Arten aufgeführt. Die planungsrelevanten Arten sind zu prüfen und in fett dargestellt.

### 3.2.1 Avifauna

Tabelle 4: im Plangebiet erfasste Avifauna in 2021

Name	Wiss. Name	Kürzel	Planungs- relevante Art	Rote Liste NB	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm			Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			Brutvogel im Umfeld
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs			Brutvogel im Umfeld

Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei			Nahrungsgast
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	Ev	<b>JA</b>	<b>V</b>	Nahrungsgast und Brutvogel im Umfeld
Elster	<i>Pica pica</i>	E			Brutvogel im Umfeld
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb			Nahrungsgast
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge			Brutvogel
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	Grr	<b>JA</b>		Nahrungsgast im Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf			Brutvogel
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	Hbs			Überflug
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H		V	Brutvogel im Umfeld
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He			Brutvogel
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Kag			Nahrungsgast im Umfeld
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb			Brutvogel im Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	JA	V	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			Brutvogel
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig			Nahrungsgast im Umfeld
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk			Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt			Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R			Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd			Brutvogel
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	S	<b>JA</b>	<b>3</b>	Überflug
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti			Überflug
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto		V	Nahrungsgast im Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk			Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi			Brutvogel im Umfeld

Der Altholzbestand am Teichufer bleibt gänzlich bestehen.

### 3.2.2 Säugetiere (hier Fledermäuse)

Tabelle 5: im Plangebiet erfasste Fledermäuse in 2020 und 2021

Name	Wiss. Name	Planungsrelevante Art	Rote Liste NRW (TL)	Status
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	JA	V/R	Nahrungsgast, selten
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	JA	V	Nahrungsgast, eher selten
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	JA	D	Nahrungsgast, regelmäßig 1 Individuum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	JA	G	Nahrungsgast, gelegentlich, bis zu 2 Individuen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	JA	*	Nahrungsgast, häufig, bis zu 3 Individuen

Die Fledermäuse kamen alle meist von Westen angefliegen, von außerhalb des Plangebietes. Sie jagen über dem Wasser und auf der Wiese neben dem Wohnhaus. Sie orientieren sich an den umliegenden Kanten der Häuser und Grünstrukturen (Bäume/Gebüsche) Rändern der Wiese.

Die nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden, was bei dieser Ausarbeitung ebenfalls Berücksichtigung findet.

## **4 Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

#### **4.1.1 Fledermäuse**

Die Fällung potentieller Quartierbäume erfolgt möglichst im Oktober, also noch vor der Winterruhezeit und nach der Hauptaktivitäts- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen. Im Zeitraum November bis März darf eine Beseitigung potentieller Quartierbäume nur bei Tagestemperaturen über 10°C vorgenommen werden, damit eventuell in Baumhöhlen verbliebene, bei der Kontrolle nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und sich selbständig ein anderes Quartier suchen können.

#### **4.1.2 Vögel**

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder Gelegen werden im Rahmen der Baufeldvorbereitung insbesondere Gehölzstrukturen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten beseitigt.

#### **Vermeidungsmaßnahme 1 (baubedingt) – Bauzeitpunkt (V 1)**

Um Individuenverluste und die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, sollten Gehölzschnittmaßnahmen vor Beginn der Brut, also in den Wintermonaten zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden.

#### **Vermeidungsmaßnahme 2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (V 2)**

Die Flächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu begrenzen, sodass kein Eingriff durch Befahren o.ä. über die vorgesehenen Baufelder hinaus stattfindet. Dies gilt vor allem für die Flächen mit dem Altholzbestand entlang des Teichufers.

#### **Vermeidungsmaßnahme 3 (baubedingt) – ökologische Baubegleitung (V 3)**

Sofern vorbereitende Maßnahmen (insbesondere Durchführung von Baumrodungen oder Baufeldfreimachungen) innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden müssen, ist vorab durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Diese Kontrolle muss dann zeitnah vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Werden bei diesen Kontrollen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angetroffen, müssten solche Rodungsmaßnahmen verschoben oder an anderer Stelle fortgesetzt werden.

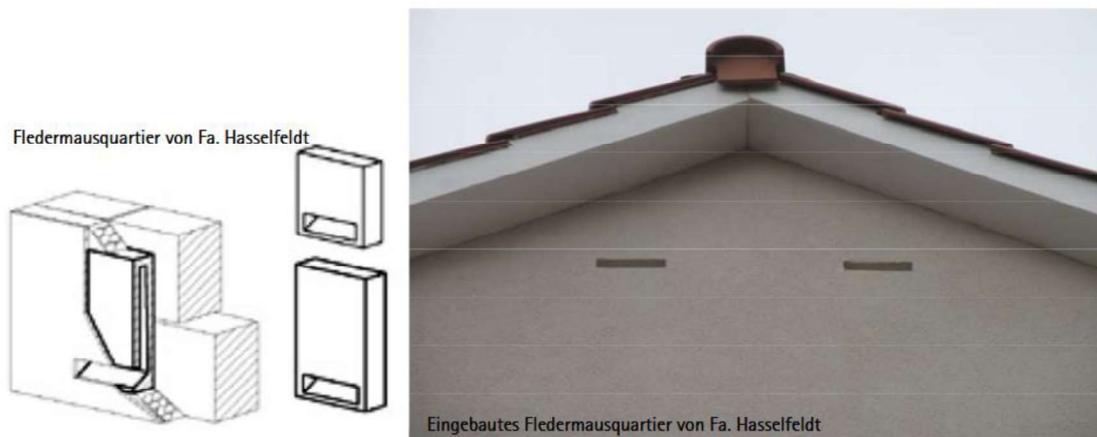
### 4.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionen konkreter Lebensstätten oder zur Sicherung der Erhaltungszustände lokaler Populationen sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht notwendig.

Grundsätzlich empfehlen wir um die vielen potentiellen Tagesverstecke langfristig zu erhalten, beim Neubau den fachgerechten Einbau von Quartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten in die Wärmedämmung zu integrieren. Hierbei wäre folgendes zu beachten:

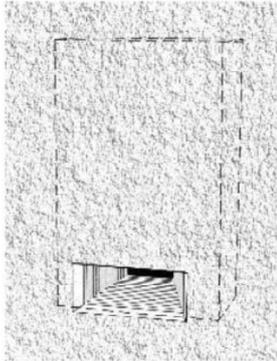
- Einbau der Quartiere mit Einflugschlitz (Kotschräge) nach unten
- Der Einflugbereich sollte möglichst frei sein
- Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Reinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen vermeiden
- Es empfiehlt sich ein Ganzjahresquartier einzubauen, damit die Fledermäuse darin überwintern können
- Quartiere sollten, wenn möglich, an unterschiedlich exponierten Seiten einbaut werden, da die Fledermäuse ihre Quartiere wechseln, je nach Temperaturanspruch

Beispiele für Fledermausquartiere in Neubauten:



Beispiel der Firma Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>)

Ganzjahresquartiere von Fa. Schwegler



Eingebaute Ganzjahresquartiere Fa. Schwegler

Beispiel der Firma Schwegler (<http://www.schwegler-natur.de/>)

(Quelle: <https://fuertth.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/fuertthstadt/dokumente/120312-stadtnaturschutz-sammlung-gebaeudebrueter.pdf>)

Abweichungen hiervon sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

## 5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.1 Säugetiere

Bei der Kartierung wurden fünf planungsrelevante Fledermausarten festgestellt.

#### 5.1.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

##### Lebensraum allgemein:

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.

##### Sommer-/Tagesquartier :

Als Quartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Jagdgebiete offene Lebensräume, die hindernisfreien Flug ermöglichen. Sie jagen in großen Höhen, über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften vorwiegend in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren, August Auflösung der Wochenstuben ausgesprochen ortstreue Tiere, nutzen mehrere Quartiere oftmals im Verbund, werden regelmäßig gewechselt, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

##### Winterquartier:

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

##### Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Nahrungsgast, selten

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Der Großen Abendsegler tritt nur als Nahrungsgast auf. Die Bauzeitenregelung (Kap. 5.2.1) muss eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für den Großen Abendsegler nicht erfüllt.

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des möglichen Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für den Großen Abendsegler nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes im Baufeldbereich werden möglicherweise Ruhestätten Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten zerstört. Der Altholzbestand am Teichufer bleibt gänzlich bestehen.

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass im umliegenden Landschaftsraum in ausreichendem Maße Ausweichquartiere für die Art zur Verfügung stehen, so dass die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Großen Abendsegler nicht erfüllt.

**Für den Großen Abendsegler werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

### **5.1.2 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Lebensraum allgemein:

Waldfledermaus, Jagd in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich.

Sommer-/Tagesquartier :

Wochenstuben: Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, dazu ist großes Quartierangebot nötig. Wochenstuben von Anfang/Mitte Juni bis Ende August/September, vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere

Winterquartier:

Fernstreckenwanderer (400 - 1.600 km], Überwinterung in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen

Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Nahrungsgast, eher selten

## **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

### Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Der kleine Abendsegler tritt nur als Nahrungsgast auf. Die Bauzeitenregelung (Kap. 5.2.1) muss eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für den Kleinen Abendsegler nicht erfüllt.

### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des möglichen Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für den Kleinen Abendsegler nicht erfüllt.

### Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes im Baufeldbereich werden möglicherweise Ruhestätten Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten zerstört. Der Altholzbestand am Teichufer bleibt gänzlich bestehen.

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass im umliegenden Landschaftsraum in ausreichendem Maße Ausweichquartiere für die Art zur Verfügung stehen, so dass die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Kleinen Abendsegler nicht erfüllt.

**Für den Kleinen Abendsegler werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

### **5.1.3 Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)**

#### Lebensraum allgemein:

kleinste europäische Fledermausart

Zurzeit gibt es nur einen lückigen Kenntnisstand: Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen.

In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder.

Sommer-/Tagesquartier :

Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Spaltenquartiere an und in Gebäuden: Fassadenverkleidungen, Fensterläden, Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Kolonien mit 100 - 1.000 Tieren

Winterquartier:

Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Insgesamt können derzeit noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden.

Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Nahrungsgast, regelmäßig 1 Individuum

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Mückenfledermaus tritt nur als Nahrungsgast auf. Es wurde auch nur 1 Individuum festgestellt. Die Bauzeitenregelung (Kap. 5.2.1) muss eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für die Mückenfledermaus nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des möglichen Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für die Mückenfledermaus nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes im Baufeldbereich werden möglicherweise Ruhestätten Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten zerstört. Der Altholzbestand am Teichufer bleibt gänzlich bestehen.

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass im umliegenden Landschaftsraum in ausreichendem Maße Ausweichquartiere für die Art

zur Verfügung stehen, so dass die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Mückenfledermaus nicht erfüllt.

**Für die Mückenfledermaus werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

#### **5.1.4 Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)**

##### Lebensraum allgemein:

Die Waldfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.

##### Sommer-/Tagesquartier :

Sie haben ihre Tagesquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden, seltener Spaltenquartiere oder Nistkästen. Junge ab Mitte Juni - sie nutzen oft mehrere Quartiere im Verband - daher großes Angebot an geeigneten Baumhöhlen nötig

##### Winterquartier:

Mittelstreckenwanderer (100 -260 km) Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren (großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C) - quartiertreu - Massenquartiere mit mehreren 1.000 Tieren

##### Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Nahrungsgast, gelegentlich, bis zu 2 Individuen

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

##### Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Waldfledermaus tritt nur als Nahrungsgast auf. Es wurde auch nur 2 Individuen festgestellt. Die Bauzeitenregelung (Kap. 5.2.1) muss eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für die Waldfledermaus nicht erfüllt.

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des möglichen Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind

Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für die Waldfledermaus nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes im Baufeldbereich werden möglicherweise Ruhestätten Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten zerstört. Der Altholzbestand am Teichufer bleibt gänzlich bestehen.

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass im umliegenden Landschaftsraum in ausreichendem Maße Ausweichquartiere für die Art zur Verfügung stehen, so dass die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Waldfledermaus nicht erfüllt.

**Für die Waldfledermaus werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

### **5.1.5 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**

Lebensraum allgemein:

Gebäudefledermäuse, Spaltenverstecke in und an Gebäuden. Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen

Sommer/Brutrevier:Sommer-/Tagesquartier :

Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren Verbund - Wechsel alle 11 bis 12 Tage, ab Mitte Juni - Anfang/Mitte August

Winterquartier:

Kurzstreckenwanderer (unter 50 km), Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen, quartiertreu, in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren

Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Nahrungsgast, häufig, bis zu 3 Individuen

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus tritt nur als Nahrungsgast auf. Es wurde auch nur 1 Individuum festgestellt. Die Bauzeitenregelung (Kap. 5.2.1) muss eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für die Mückenfledermaus nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des möglichen Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für die Mückenfledermaus nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Beseitigung des Gehölzbestandes im Baufeldbereich werden möglicherweise Ruhestätten Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten zerstört. Der Altholzbestand am Teichufer bleibt gänzlich bestehen.

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass im umliegenden Landschaftsraum in ausreichendem Maße Ausweichquartiere für die Art zur Verfügung stehen, so dass die Funktionalität des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Mückenfledermaus nicht erfüllt.

**Für die Mückenfledermaus werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

## 6 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zur Beurteilung des Arteninventars steht eine aktuelle avifaunistische Kartierung zur Verfügung.

Gemäß Erhebung kommen 29 Vogelarten im Betrachtungsraum vor, davon 11 Arten als Brutvögel auf dem Grundstück, 6 Vögel als Brutvogel im Umfeld und die restlichen Arten als Nahrungsgast auf der Fläche oder im Umfeld, sowie im Überflug.

**Drei Vogelarten zählen dabei zu den planungsrelevanten Arten.**

**Keine dieser Arten tritt davon nachweislich als Brutvogel auf.**

Sie wird trotzdem in den folgenden Kapiteln eine Art- für Art- Betrachtung vorgenommen.

Ein Vorkommen der anderen auf MTB-Basis vom LANUV angegeben planungsrelevanten Arten (vgl. Tabelle 1 und 2) kann aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Die im Folgenden dargestellten Habitatansprüche, Darstellungen zum Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der verschiedenen Arten sind der Fachdatenbank des LANUV „geschützte Arten in NRW“

(<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>), sowie teilweise den Seiten des NABU (<https://www.nabu.de/>) entnommen.

### 6.1 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

#### Lebensraum allgemein:

Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Nahrungssuche an kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen.

#### Sommer/Brutrevier:

Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm/Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Auch Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen. Brutplätze oft am Wasser, auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt.

#### Winterquartier:

Heimische Brutpopulation, Stand- Strichvögel und Kurzstreckenzieher, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern. Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste.

#### Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Brutvogel des Umfeldes – Nahrungsgast

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, werden Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

**Für den Eisvogel werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

## 6.2 Graureiher

Lebensraum allgemein:

Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind.

Sommer/Brutrevier:

Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen), Kolonienbrüter

Winterquartier:

Standvogel

Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Nahrungsgast im Umfeld

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für den Graureiher nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, werden Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für den Graureiher nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Graureiher nicht erfüllt.

**Für den Graureiher werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

### **6.3 Star (*Sturnus vulgaris*)**

Lebensraum allgemein:

Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Sommer/Brutrevier:

Höhlenbrüter benötigt ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen), sowie offenen Flächen zur Nahrungssuche. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Winterquartier:

Kurz- und Mittelstreckenzieher, Regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel aus Nord- und Osteuropa

Vorkommen der Art im Betrachtungsraum:

Überflug

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet und nur im Überflug festgestellt wurde, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, werden Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da die Art nicht im Planungsraum brütet, wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Eisvogel nicht erfüllt.

**Für den Star werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.**

## 7 Nicht planungsrelevante Arten

### 7.1 Amphibien und Reptilien

Mit einem Vorkommen von Amphibien wurde schon in der asP I nicht gerechnet. Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen auf dem Gelände. Der benachbarte Teich ist für Amphibien von untergeordneter Bedeutung, da er Fischbesatz aufweist.

Bei der Begehung wurden vereinzelt Erdkröten (*Bufo bufo*) im Unterholz am Teich beobachtet. Die Erdkröte zählt zu den häufigsten Amphibienarten Deutschland und ist keine planungsrelevante Art.

Mit einem Vorkommen der Zauneidechse, als planungsrelevante Art ist nicht zu rechnen, es fehlen entsprechende Habitatstrukturen wie offene Lebensräume mit lockeren Böden, was auch schon bei der asP I festgestellt wurde.

### 7.2 Gebäudebrüter

An der Außenseite des Gebäudes waren die bereits im Vorabzug (2017) beschriebenen Kotschichten vorhanden (möglicherweise von Mauerseglern (*Apus apus*) oder anderen gebäudebewohnenden Vögeln – z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)).

Bei den Begehungen wurden an den Gebäuden keine Gebäudebrütenden Arten vorgefunden.

Lediglich der Mauersegler (*Apus apus*) wurde als Nahrungsgast angetroffen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für Gebäudebrüter nicht erfüllt. Der Mauersegler kommt nur als Nahrungsgast vor.

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da keine Arten im Planungsraum brüten, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Somit werden auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für den Mauersegler und andere gebäudebrütende Arten nicht erfüllt, da der Mauersegler nur als Nahrungsgast vorkommt und andere Gebäudebrüter nicht vorkommen.

## 7.3 Gehölz- und Gebüschbrüter

### Artenbestand

Zu den im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld nachgewiesenen (gehölz- oder gebüsch) brütenden Arten zählen Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Grünfink, Halsbandsittich, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kanadagans, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig und Zilpzalp.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen könnten sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldfreimachung ergeben. Dies ist dadurch zu vermeiden, dass als Brutstandort geeignete Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten beseitigt werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für Gehölzbrüter nicht erfüllt.

### Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen könnten sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldfreimachung ergeben. Dies ist dadurch zu vermeiden, dass als Brutstandort geeignete Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten beseitigt werden.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für Gehölzbrüter nicht erfüllt.

### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte können sich Störungen für Brutvögel ergeben. Für die genannten gehölzbrütenden Vogelarten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit und weil es sich nur um temporäre Störungen während der Bauzeit handelt, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken.

Auch relevante betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Gehölzbrüter nicht erfüllt.

### Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Vorhabensbedingt werden Bruthabitate von Gehölz- und Gebüschbrütern in Anspruch genommen.

Für die oben genannten Arten ist aufgrund der Ausstattung des Landschaftsraumes mit geeigneten Lebensraumtypen davon auszugehen, dass selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutstandorte und / oder von Teilen ihrer Nahrungsräume die ökologischen Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für Gehölzbrüter nicht erfüllt.

Für Gehölzbrüter werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

### **Vögel- Fazit**

Im Betrachtungsraum kommt ein weites Spektrum an gebüsch-, gehölzbrütenden Vogelarten vor, für die die potentiellen Auswirkungen der Baumaßnahme beleuchtet wurden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass für keine der betrachteten Arten eine wesentliche Verschlechterung der Habitateignung zu erwarten ist, die den Fortbestand der lokalen Population gefährden könnte.

## 8 Zusammenfassung

Auf Basis vorhandener Unterlagen und Kartierdaten ist ausschließlich bei den Artengruppen der Fledermäuse und Vögel davon auszugehen, dass planungsrelevante und somit in der Artenschutzprüfung vertieft zu betrachtende Arten im Planungsraum vorkommen.

Sowohl für die möglicherweise im Planungsraum auftretenden Fledermausarten als auch für die dort nachgewiesenen Vogelarten entstehen vorhabensbedingt keine erheblichen Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population haben könnten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Hinsichtlich der übrigen planungsrelevanten Arten werden keine essentiellen Habitatbestandteile entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), und alle ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### Fazit

**Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die in Kap. 4 beschreiben sind, sind einzuhalten.**

Dazu zählt u.a. die Einhaltung der vorgegebenen Baufelder. Dazu zählt auch der Schutz des Altholzbestandes, der nicht Gegenstand dieser Betrachtung ist, jedoch für Avifauna und Fledermäuse wichtige Habitate bieten kann.

Um baubedingte Tötungen durch eine eventuelle Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern sollte eine Entfernung von Grünstrukturen grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) erfolgen.

Grundsätzlich empfehlen wir um die vielen potentiellen Tagesverstecke langfristig zu erhalten, beim Neubau den fachgerechten Einbau von Quartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten in die Wärmedämmung zu integrieren.

## 9 Literatur

**Informationen zum Artenschutz in NRW sind abrufbar über den folgenden Link:**

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (Hrsg.) (Stand 9.3.2017),  
Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.

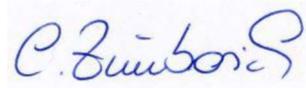
Ruge, R. u. Kohls, M. (2015):

Potenzialanalysen und Worst-Case-Betrachtungen in Planfeststellungsverfahren und  
Bundesfachplanung – Teil 1, Zeitschrift für Umweltrecht ZUR 12/2015

Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K.,  
Schubert, W., von Dewitz, W., Jöbges, M. u. J. Weiss (2008): Rote Liste der gefährdeten  
Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand: Dezember 2008. Charadrius  
44: 137-230.

Aufgestellt durch:

Planungsbüro Zumbroich  
Breite Straße 21  
53111 Bonn



Claudia Zumbroich

Bonn, den 30.08.2021